

RS OGH 2018/11/13 14Os117/18i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2018

Norm

StGB §20 Abs1

Rechtssatz

Durch die Begehung einer strafbaren Handlung hat der Täter einen Vermögenswert erlangt, wenn die Erlangung ursächlich mit dieser Straftat zusammenhängt, wobei die Vermögensverschiebung nicht definitionsgemäß mit der Tatbestandsverwirklichung verbunden sein muss (hier: Erhalt des Kaufpreises für überlassenes Suchtgift von dessen Empfänger).

Erlangung für die Begehung wiederum meint den Lohn, den der Täter von dritter Seite für seine Tat erhält.

Entscheidungstexte

- 14 Os 117/18i
Entscheidungstext OGH 13.11.2018 14 Os 117/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132346

Im RIS seit

10.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at